

2859 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. Juni 1984  
betreffend ein Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit von  
Waschmitteln (Waschmittelgesetz)

Bestimmte, in Waschmitteln enthaltenen Stoffe belasten die Umwelt, insbesondere die Wasservorräte. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Hintanhaltung von Gefahren für Menschen und Umwelt durch derartige Stoffe dienen. Der Gesetzesbeschuß enthält eine Bestimmung des Begriffes "Waschmittel", der nicht nur die Haushalts-, sondern auch die Industriereiniger umfaßt. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie Verordnungen zu erlassen, in denen die Anforderungen an die biotische und abiotische Abbaubarkeit und zur Bestimmung der Abbaubarkeit sowie das Verfahren festgesetzt werden.

Für Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien bestimmt sind, sollen durch den Gesetzesbeschuß Höchstmengen für die darin enthaltenen Phosphate bestimmt werden. Die Reduzierung des Phosphatgehaltes soll in zwei Etappen erfolgen. Soweit dies im Interesse des vorbeugenden Schutzes von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist, können unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie auch strengere Obergrenzen sowie Höchstgrenzen für Phosphate in anderen Waschmitteln festgesetzt werden. Unter denselben Voraussetzungen soll, falls ein Ersatzstoff zur Verfügung steht, von dem Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nicht oder zumindest in geringerem Maße zu erwarten sind, durch Verordnung das Inverkehrbringen phosphathältiger Waschmittel beschränkt oder verboten werden können. Dasselbe soll auch für andere Substanzen gelten, die die Umwelt belasten. Weiters sollen im Interesse der Konsumenten Teststreifen zur Bestimmung der Wasserhärte an den Letztverbraucher abgegeben werden.

- 2 -

Anlässlich der Beschußfassung im Nationalrat wurde eine vom Berichterstatter beantragte Berichtigung zum Gesetzentwurf in 332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, angenommen, wonach nach dem Gesetzestitel der Ausdruck "Der Nationalrat hat beschlossen" einzufügen ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln (Waschmittelgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

G a r g i t t e r  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann